

# Weisung 201612038 vom 21.12.2016 – Datenschutz und Schweigepflicht im Berufspsychologischen Service

**Laufende Nummer:** 201612038

**Geschäftszeichen:** RP32 BPS – 1910.3

**Gültig ab:** 01.01.2017

**Gültig bis:** 31.12.2022

**SGB II:** Information

**SGB III:** Weisung

**FamKa:** nicht betroffen

**Aufhebung von Regelungen:** HEGA 09/2008 - 24 Datenschutz und Schweigepflicht im Psychologischen Dienst

---

**Die HEGA 09/2008 - 24 Datenschutz und Schweigepflicht im Psychologischen Dienst wurde fortgeschrieben. Es erfolgten redaktionelle Anpassungen wie die Umbenennung in den Berufspsychologischen Service (BPS). Das Dienstleistungsangebot des BPS wurde angepasst, d.h. Bezüge zu Dienstleistungen, die nicht mehr aktuell sind, wurden entfernt.**

## 1. Ausgangssituation

Die bisherige HEGA 09/2008 - 24 Datenschutz und Schweigepflicht im Psychologischen Dienst läuft zum 31.12.2016 aus. Aus diesem Grund wird diese an die geltende Rechtslage angepasst. Zudem wird der Psychologische Dienst umbenannt in den BPS und Bezüge zu Dienstleistungen des BPS, die nicht mehr aktuell sind, werden entfernt.

## 2. Auftrag und Ziel

Die Überarbeitung beinhaltet neben redaktionelle Änderungen wie den Hinweis auf die neue Namensgebung des BPS auch die Anpassung an die aktuell geltende Rechtslage.

Vor diesem Hintergrund sind insbesondere folgende Rechtsnormen von Bedeutung:

- Erhebung von Sozialdaten (§ 67a Abs. 1 SGB X)

- Offenbarung von Sozialdaten (§203 StGB)
- Nutzung von Sozialdaten (§ 67c Abs. 1 und 2 SGB X)
- Übermittlung von Sozialdaten (§§ 67d ff. SGB X)
- Auskunft an Kundinnen und Kunden (§ 83 SGB X)
- Akteneinsicht durch Beteiligte nach (§ 25 SGB X)
- Berichtigung, Sperrung und Löschung von Sozialdaten (§ 84 SGB X)
- Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und besondere Rechtsvorschriften für personenbezogene Daten von Bewerberinnen und Bewerbern bei der Einstellung bei der BA.

Auf die in Anlage 1 dargestellten rechtlichen Grundlagen wird folgend überblicksartig eingegangen.

## **2.1 Erhebung von Sozialdaten**

Die Erhebung von Sozialdaten (vgl. SGB X, Zweites Kapitel) im Berufpsychologischen Service ist gemäß § 67a Abs. 1 SGB X zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit erforderlich ist.

Gemäß § 62 SGB I hat sich die Kundin bzw. der Kunde auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind. Zur Feststellung der Berufseignung oder Vermittlungsfähigkeit kann eine Eignungsfeststellung sowohl im Rahmen der aktiven Arbeitsförderung für Kundinnen und Kunden aus dem Rechtskreis SGB III (vgl. § 62 SGB I i. V. m. § 3 SGB III) sowie im Rahmen der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung auf Basis des SGB II (vgl. § 16 SGB II) erfolgen.

Sozialdaten sind grundsätzlich bei der Kundin bzw. bei dem Kunden selbst zu erheben (§ 67a Abs. 2 SGB X).

## **2.2 Offenbarung von Sozialdaten**

Bei der Offenbarung von Sozialdaten ist insbesondere die Schweigepflicht gemäß § 203 StGB maßgebend. Gemäß § 203 Strafgesetzbuch macht sich eine Psychologin bzw. ein Psychologe strafbar, wenn er bzw. sie unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich des Betroffenen gehörendes Geheimnis, offenbart, das ihm bzw. ihr in seiner bzw. ihrer Eigenschaft als Psychologin bzw. Psychologe anvertraut oder sonst bekannt geworden ist. Dies gilt ebenso für andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Berufpsychologischen Service und für sonstige zeitweise im Berufpsychologischen Service

tätige Personen (§ 203 Abs. 3 Satz 1 StGB). Es muss davon ausgegangen werden, dass alle dem Berufspsychologischen Service bekannt gewordenen Sozialdaten Geheimnisse i.S. des § 203 StGB sind.

Sozialdaten dürfen nur offenbart werden, wenn hierfür eine Befugnis vorliegt. Eine Befugnis zur Offenbarung liegt dann vor, wenn die Kundin bzw. der Kunde in die Offenbarung eingewilligt hat oder die Offenbarung gesetzlich geboten oder gerechtfertigt ist (z.B. §§ 32, 34, 138 StGB). Auf Besonderheiten bei der Offenbarung gegenüber bestimmten Personengruppen (z.B. Betreuungspersonen) wird gesondert eingegangen.

### **2.3 Nutzung von Sozialdaten**

Bei der Nutzung und Übermittlung von Sozialdaten ist neben der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB auch § 67b Abs. 1 SGB X zu beachten. Hiernach ist die Nutzung und Übermittlung von Sozialdaten zulässig, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Willigt die Kundin bzw. der Kunde in die Offenbarung ein, liegt damit zugleich auch die Einwilligung zur Nutzung und Übermittlung seiner bzw. ihrer Sozialdaten vor.

Die Weitergabe von Gutachten oder anderen im Berufspsychologischen Service gespeicherten Sozialdaten innerhalb der Bundesagentur für Arbeit ist eine zulässige Nutzung von Sozialdaten nach § 67c Abs. 1 SGB X.

### **2.4 Übermittlung von Sozialdaten**

Bezüglich der Übermittlung von Sozialdaten sind je nach „Empfänger“ unterschiedliche Prozesse und Rahmenbedingungen einzuhalten. Die Modalitäten zu den Übermittlungswegen von Sozialdaten zwischen BA und

- Reha-Maßnahmeträgern und Reha-Kostenträgern
- Trägern von berufsfördernden Maßnahmen
- Gerichten im Zusammenhang mit der Erledigung von sozialen Aufgaben der BA
- anderen Sozialleistungsträgern
- Gerichten (sonstige Übermittlung)
- Angehörigen von Heil- und Sozialberufen
- dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages
- Polizeibehörden
- Forschungseinrichtungen

werden in Anlage 1 dargestellt.

## **2.5 Auskunft an Kundinnen und Kunden**

Kundinnen und Kunden ist gemäß § 83 Abs. 1 SGB X Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erteilen. Dabei bestimmt die speichernde Stelle das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen. Es werden Anweisungen dazu gegeben, wie bei der Auskunft an Kundinnen und Kunden zu verfahren ist.

## **2.6 Akteneinsicht durch Beteiligte**

Gemäß § 25 SGB X besteht das Recht der an einem Verwaltungsverfahren Beteiligten auf Akteneinsicht. Verlangt eine vom Berufspsychologischen Service untersuchte oder beratene Person (oder deren Bevollmächtigter) ausdrücklich Akteneinsicht gemäß § 25 SGB X, so ist sie an die Stelle zu verweisen, die die Einschaltung des Berufspsychologischen Service veranlasst hat. Der einschaltenden Stelle obliegt die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Akteneinsicht nach § 25 SGB X. Sie teilt dem Berufspsychologischen Service mit, ob die Voraussetzungen für die Akteneinsicht vorliegen oder nicht.

Es werden spezifische Anweisungen gegeben, wie und in welcher Form der Beteiligten bzw. dem Beteiligten Akteneinsicht gewährt werden kann.

## **2.7 Berichtigung, Sperrung, Löschung und Bestreitung von Sozialdaten**

Rechtsgrundlage für die Berichtigung, Sperrung und Löschung von Sozialdaten ist § 84 SGB X. Auf Grundlage dieser Regelung ist zu prüfen, ob entsprechende Tatbestandsvoraussetzungen für eine Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Bestreitung von Sozialdaten vorliegen und das Kundenbegehren berechtigt ist. Die DatBest enthalten hierzu fachübergreifende Regelungen, die für den Berufspsychologischen Service ergänzt werden. Das Verfahren wird beschrieben, wie im jeweiligen Fall vorzugehen ist.

## **2.8 Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und besondere Rechtsvorschriften für personenbezogene Daten von Bewerberinnen und Bewerbern bei der Einstellung bei der BA**

Soweit der Berufspsychologische Service im Rahmen der Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern der Bundesagentur für Arbeit in deren Eigenschaft als Arbeitgeberin tätig wird, gelten für den Datenschutz die Datenschutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und besondere Rechtsvorschriften (wie die §§ 61 — 63, 90 — 90g Bundesbeamtengesetz und die Personalaktenrichtlinie der BA (PA-RL) nebst Durchführungshinweisen). Der

Umgang mit und die Aufbewahrung von personenbezogenen Daten von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt entsprechend den Regelungen für Sozialdaten. Hinsichtlich der Weitergabe der personenbezogenen Daten von Bewerberinnen und Bewerbern innerhalb der Bundesagentur für Arbeit sind die entsprechenden Leitfäden für die Personalauswahl der Bundesagentur für Arbeit, die Anlage 2 „Hinweise zur Aufbewahrung und Aussonderung von Unterlagen“ sowie weitere Ausführungen in den beigefügten Dokumenten zu berücksichtigen.

Die Berichtigung, Sperrung und Löschung von personenbezogenen Daten erfolgt entsprechend den Regelungen für Sozialdaten.

### **3. Einzelaufträge**

Die BPS in den Agenturen stellen sicher, dass

- die fortgeschriebene Weisung zum Datenschutz in geeigneter Weise im Rahmen der jeweiligen Verantwortlichkeiten erörtert wird

alle Mitarbeiter des BPS die angepassten Prozessabläufe kennen und anwenden.

### **4. Info**

Information 201612039 vom 21.12.2016 – Datenschutz und Schweigepflicht im Berufspsychologischen Service

Arbeitshilfen und weiterführende Informationen zu diesem Thema werden im Intranet unter BA Intranet » SGB III » Beratung und Vermittlung » Fachdienste » Berufspsychologischer Service » Rechtsgrundlagen zur Verfügung gestellt.

### **5. Koordinierung**

entfällt

### **6. Haushalt**

entfällt

### **7. Beteiligung**

entfällt

gez.

Unterschrift